

KLASSEN MIT ERWEITERTEM MUSIKUNTERRICHT (KEMU) AN DEN VOLKSSCHULEN (FACHWEISUNG DES AVS)

1. Gesetzliche Grundlagen

Verordnung KG/PS (SGS 541.11) § 20a

Verordnung Sek (SGS 642.11) § 9

Die Fachweisung basiert auf den vom Bildungsrat (Erziehungsrat) am 19.8.1992 erlassenen Rahmenrichtlinien und ist gültig ab 01.08.2024.

2. Inhaltliche Grundlage

Klassen mit erweitertem Musikunterricht bieten eine musikalische Förderung für alle Schülerinnen und Schüler.

Die musikalische Förderung legt einen Schwerpunkt auf die überfachlichen Kompetenzen und ist ein wichtiger Beitrag an die kulturelle Bildung.

3. Allgemeines

- Auf allen Schulstufen wird pro Klasse Musikunterricht im Rahmen von 4 Jahreslektionen erteilt. Die zur Verfügung stehende Zeit kann beliebig aufgeteilt werden.
- Der erweiterte Musikunterricht findet im Rahmen der Stundentafel statt und bedingt eine Kürzung von Lektionen in andern Fächern oder die Einschränkung der Wahlfreiheit. Die Treffpunkte und Kompetenzen des Lehrplans müssen trotz der Kürzung erreicht werden.
- Für die Grundausstattung (Instrumente, Hilfsmittel) eines Schulhauses, in welchem erweiterter Musikunterricht stattfindet, sollte der Schulträger einen einmaligen grösseren Beitrag zur Verfügung stellen. Wird das Angebot von Klassen mit erweitertem Musikunterricht aufrechterhalten, sollte im Schulbudget ein angemessener Betrag für Unterhalt und Ergänzung des Musikmaterials vorgesehen sein.
- Das Amt für Volksschulen setzt eine Fachperson als Betreuungsperson für Lehrpersonen von Klassen mit erweitertem Musikunterricht ein.
- Auf Einladung der Fachperson treffen sich die KEMU-Lehrpersonen jährlich zu einer Planungssitzung und zu einer Weiterbildungsveranstaltung.
- Lehrpersonen von Klassen mit erweitertem Musikunterricht können für individuelle Instrumental- oder Gesangslektionen während maximal 4 Semestern eine Kostenbeteiligung von höchstens Fr. 600.- pro Semester beim AVS beantragen.

4. Bewilligungsverfahren

- Die Lehrperson schickt das Antragsformular nach Zustimmung durch die Schulleitung an die Fachperson für Klassen mit erweitertem Musikunterricht.
- Die Fachperson besucht die Lehrperson im Unterricht, überprüft deren Eignung und leitet eine Empfehlung zur Führung einer Klasse mit erweitertem Musikunterricht an das Amt für Volksschulen.. weiter.
- Das Amt für Volksschulen bewilligt die Führung einer Klasse mit erweitertem Musikunterricht. Die Bewilligung gilt auch, wenn die Lehrperson den Arbeitsort wechselt; unter Vorbehalt, dass die neue Schulleitung mit der Führung einer KEMU einverstanden ist.

5. Stufenspezifische Bestimmungen

5.1. Primarschule

- Um eine Klasse mit erweitertem Musikunterricht zu bilden, benötigt die Lehrperson neben dem Einverständnis der Schulleitung auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Kommt es zu einer Abstimmung gilt das absolute Mehr der Erziehungsberechtigten.
- Das Schulprogramm enthält einen Eintrag zur Führung einer Klasse mit erweitertem Musikunterricht.

5.2. Sekundarschule

- Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der kantonalen Vorgaben zur Klassenbildung, ob eine Klasse mit erweitertem Musikunterricht geführt wird.
- Das Schulprogramm enthält einen Eintrag zur Führung einer Klasse mit erweitertem Musikunterricht und regelt darin:
 - Anmelde- und Aufnahmeverfahren
 - Stundendotation im jeweiligen Schuljahr
 - Besonderheiten im Jahreslauf
- Im Leistungszug A übernimmt die Musiklehrperson auch die Funktion der Klassenlehrperson. In den Leistungszügen E und P können die Funktionen Musiklehrperson und Klassenlehrperson aufgeteilt werden.
- Die betroffenen Fachlehrpersonen sind mit den Kürzungen in ihren Fächern zugunsten des Musikunterrichts einverstanden und unterstützen in enger Kooperation die musikalischen Besonderheiten der Klasse.

6. Kostenbeteiligung von individuellem Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lehrpersonen von Klassen mit erweitertem Musikunterricht

- Antrag und Abrechnung (Ablauf siehe unten)
Lehrpersonen, welche sich im Spielen eines Instrumentes oder im Gesang weiterbilden möchten, können die Kostenbeteiligung dieses Einzelunterrichts beim Amt für Volksschulen beantragen.

- **Wahl des Instrumentes**
Das gewählte Instrument kommt in der von der Lehrperson unterrichteten Klasse mit erweitertem Musikunterricht zur Anwendung.
- **Ansatz der Kostenbeteiligung**
Lehrpersonen erhalten pro Semester höchstens Fr. 600.- Kostenbeteiligung.
- **Wahl der Weiterbildungsinstitution**
Die Lehrpersonen sind frei in der Wahl der Institution, welche den Instrumentalunterricht erteilt (Musikschulen, private Anbieter, usw.).
- **Dauer**
Die Kostenbeteiligung des Einzelunterrichts wird für maximal 4 Semester gewährt.
- **Beratung**
Für die fachliche Beratung ist die Betreuungsperson für Klassen mit erweitertem Musikunterricht verantwortlich.
- **Ablauf für die Lehrperson**
 - a. Beratung durch Betreuungsperson (fakultativ)
 - b. Lehrperson besucht und bezahlt den Instrumental- oder Gesangsunterricht
 - c. Nach Abschluss des Semesters stellt die Lehrperson einen Antrag auf Kostenbeteiligung ans AVS (Abteilung Support).
 - d. AVS kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben gemäss Punkt 6
 - e. Vorgaben sind eingehalten => AVS bewilligt Antrag und veranlasst Auszahlung
 - f. Betrag wird ausbezahlt